



**KPÖ-Gemeinderatsklub**

8011 Graz – Rathaus

Hofgebäude, Zimmer 114–118

Tel.-Nr.: + 43 (0) 316 – 872 2150

+ 43 (0) 316 – 872 2151

+ 43 (0) 316 – 872 2152

+ 43 (0) 316 – 872 2153

Fax: + 43 (0) 316 – 872 2159

E-Mail: [kpoe.klub@stadt.graz.at](mailto:kpoe.klub@stadt.graz.at)

**Gemeinderat Mag. Robert Krotzer**

Donnerstag, 22. Oktober 2015

**Antrag zur dringlichen Behandlung**

(gemäß §18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

**Betrifft: Novellierung des Schadenersatzrechts und Qualitätskontrolle bei GerichtsgutachterInnen im Interesse von Unfallopfern**

Unfallopfer haben Anspruch auf Schadenersatz. Der Weg zum Schadenersatz ist aber lange. Zur Durchsetzung muss vielfach gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Dort stehen dann in der Regel Unfallopfer einem wirtschaftlich stärkeren und gut vernetzten Prozessgegner gegenüber. Das schafft ein Machtungleichgewicht, das viele Betroffene zum Aufgeben zwingt. Unfallopfer brauchen aber eine faire Chance, um zu ihrem Recht zu kommen. Es braucht daher konkrete gesetzgeberische Maßnahmen, die Rechte von Unfallopfern stärken.

Zehntausende Menschen werden in Österreich jährlich bei Straßenverkehrsunfällen verletzt. Laut Statistik Austria wurden im Jahr 2013 bei 38.502 Verkehrsunfällen 48.044 Personen verletzt, 455 Menschen starben dabei. Für den erlittenen Schaden gebührt den Unfallopfern Ersatz der Heilungskosten oder des erlittenen Vermögensnachteils (bspw. Minderung der Erwerbsfähigkeit, Kostenersatz von unfallbedingten erhöhten Bedürfnissen, Schmerzensgeld oder Entschädigung im Fall einer Invalidität) durch die gesetzliche Kfz-Haftpflichtversicherung bzw. eine Versehrtenrente durch die Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) im Falle eines Arbeits- oder Arbeitswegunfalls. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit, der Kostenersatz unfallbedingt erhöhter Bedürfnisse und die Dauer der Schmerzperiode werden von Gerichtsgutachtern ermittelt, die in der Regel auch als Privatgutachter für Versicherungen tätig oder bei der AUVA angestellt sind.

Können sich in der Folge die Kfz-Haftpflichtversicherung des/der UnfallverursacherIn und das Unfallopfer nicht über die Höhe des zu leistenden Schadenersatzes einigen, ist das Unfallopfer gezwungen, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Bis es dann zur tatsächlichen Schadensregulierung kommt, stehen der verletzten Person neben den erlittenen physischen und psychischen Schmerzen eine ganze Reihe von prozessrechtlichen Hürden im Weg, etwa das hohe Prozesskostenrisiko, Beweisprobleme und mangelhafte Gutachten sowie ein veraltetes Schadenersatzrecht, das aus dem Jahr 1811 stammt! Dazu kommt, dass eine Studie zu dem

Ergebnis gekommen ist, dass von 100 untersuchten Gerichtsgutachten 80 Prozent „nicht einmal die Mindestanforderungen erfüllten“<sup>1</sup>.

Um diese Missstände sowie die prozessrechtlichen Hürden für Unfallopfer zu beseitigen, haben sich Betroffene zusammengeschlossen, um eine Parlamentarische Bürgerinitiative einzubringen, die von einem ProponentInnenkomitee unterstützt wird, dem unter anderem Dr. Irmgard Griss sowie namhafte Gerichtsgutachter, Mediziner und Unfallopfervertreter angehören.

Ich stelle daher namens des KPÖ-Gemeinderatsklubs folgenden

**Antrag zur dringlichen Behandlung**  
(gem. § 18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Der Gemeinderat Graz unterstützt die Anliegen der Parlamentarischen Bürgerinitiative für Unfallopfer und fordert die österreichische Bundesregierung sowie den Nationalrat auf, die eingebrachten Vorschläge mit größter Sorgfalt zu prüfen und deren Umsetzung in die Wege zu leiten. Die Vorschläge beinhalten unter anderem:

**Reform des Schadenersatzrechts:**

- Risikobegrenzung bei den Prozesskosten, Reform der Gerichtsgebühren und Verfahrenshilfe sowie der Frist für die Wiederaufnahme von Verfahren.
- Angemessene Erhöhung der gerichtlich zuerkannten Schmerzensgelder, die insbesondere im Bereich der längerfristigen „mittelschweren und schweren“ Verletzungen in Österreich im internationalen Vergleich sehr niedrig sind.
- Der Nachweis der Unfallkausalität im Fall einer Beeinträchtigung lässt sich in der Praxis vom Unfallopfer nur sehr schwer erbringen. In diesem Zusammenhang wird immer wieder die Beweislastumkehr diskutiert: Nach erstem Anscheinsbeweis sollten Zweifel über die weitere Unfallkausalität von Verletzungsfolgen zulasten des Schädigers gehen.

**Qualitätskontrolle bei Gerichtsgutachtern:**

- Die Schaffung einer unabhängigen, im Gesundheitsministerium angesiedelten Stelle zur fachlichen Überprüfung von Sachverständigengutachten, die gewährleistet, dass Gerichtsgutachten nach zeitgemäßen internationalen wissenschaftlichen Standards erstellt werden. Diese Qualitätskontrolle soll auch das Gericht bei der Beweismwürdigung unterstützen.
- Verbesserte Ausbildung und Zertifizierung von Gerichtsgutachtern nach internationalen Qualitätsstandards.
- Sanktionierung der Gutachter bei Verletzung der Unparteilichkeit.
- Fachspezifische Schulungsangebote für RichterInnen zum besseren Verständnis von Gutachten.

---

<sup>1</sup> Vgl. Wochenmagazin *profil*, 29. Juli 2013: „800 Mal Einspruch“, Seite 19.